

# **Geschäftsordnung für den Integrationsrat bei der Stadt Eschweiler**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einberufung der Integrationsratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Vorlagen
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Anträge von Integrationsratsmitgliedern
- § 18 Ordnung in der Sitzung des Integrationsrates, Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 19a Finanzen**
- § 20 Niederschrift
- § 21 Schlussbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

## **Geschäftsordnung für den Integrationsrat bei der Stadt Eschweiler**

Der Integrationsrat bei der Stadt Eschweiler hat aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 3 und der Sondergenehmigung nach § 126 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom **03.05.2005 (GV NRW S. 498)**, am **09. 08. 2007** folgende Geschäftsordnung (Erstbeschluss Ausländerbeirat 05. 09. 1995) für sich beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung der Integrationsratssitzung**

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates beruft die Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder.
- (3) In der Einladung sind Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.
- (4) Von den Einladungen und den Vorlagen (§ 5) erhalten der Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Eschweiler vertretenen Parteien zeitgleich mit den Integrationsratsmitgliedern ein Exemplar zur Kenntnis.

### **§ 2**

#### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern spätestens am vorletzten Samstag vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### **§ 3**

#### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem **vom Bürgermeister** bestellten Geschäftsführer die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm schriftlich spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag (**alt: von mindestens einem Drittel der Integrationsratsmitglieder**) **von einem Integrationsratsmitglied** vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem **vom Bürgermeister** bestellten Geschäftsführer die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung ist jeweils als erster Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Darüber hinaus sind die Beantwortung von Anfragen und das Geben von Mitteilungen durch den Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Integrationsrat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4 Vorlagen**

Sofern Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu fertigen sind, sollen sie grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

#### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzungen sind vom Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

#### **§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vor deren Ende verlassen wollen.

#### **§ 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Integrationsratssitzungen teilzunehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit wird im Übrigen ausgeschlossen bei Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

#### **§ 8 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Integrationsrat führt der aus der Mitte des Integrationsrates gewählte Vorsitzende.
  - a) im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
  - d) zusätzliche Tagesordnungspunkte zur zunächst vorgesehenen Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (3) Durch Beschluss des Integrationsrates kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und keinen Aufschub dulden.

## § 11 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag **(alt: von einem Drittel) eines Integrationsratsmitglieds** in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst **dem Antragsteller** Gelegenheit zu geben, **seinen** Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Integrationsratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich beim Vorsitzenden zu melden. Melden sich mehrere Integrationsratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Integrationsratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Integrationsratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Integrationsratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Vertagung,

- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

### **§ 13** **Schluss der Aussprache,** **Schluss der Rednerliste**

Jedes Integrationsratsmitglied, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

### **§ 14** **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Integrationsratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 15** **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Integrationsratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Integrationsratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Integrationsratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Stimmzählung nimmt je ein Integrationsratsmitglied vor, das vom Vorsitzenden auf Vorschlag aus der Mitte des Integrationsrates benannt wird.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Falls ein Integrationsratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 17 Anträge von Integrationsratsmitgliedern**

- (1) Anträge von Integrationsratsmitgliedern an den Integrationsrat sind schriftlich zu formulieren und beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Anträge können auch bei dem für den Integrationsrat in der Verwaltung zuständigen Geschäftsführer eingereicht werden. Von dort aus werden die Anträge an den Vorsitzenden des Integrationsrates weitergeleitet. Soweit eine Beratung in der nächsten Sitzung des Integrationsrates erfolgen soll, müssen die Anträge spätestens 18 Werktage vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Regelung in § 4 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Integrationsrates. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Aufhebung beschließen.
- (3) Anträge, die abgelehnt sind, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme beantragt.

## **§ 18 Ordnung in der Sitzung des Integrationsrates, Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (4) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

- (5) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 3) oder einen Ordnungsruf (Abs. 4) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.  
Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Ausländerbeirat beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen.

### **§ 19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

- (1) Einem Integrationsratsmitglied, das sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Integrationsrates die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung entzogen werden. Setzt das Integrationsratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Integrationsratssitzungen ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist **vorher** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

### **§ 19a Finanzen**

***Der Integrationsrat führt jährlich gegenüber dem Bürgermeister den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gem. § 27 Abs. 10 GO NRW durch den Rat bewilligten Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben(Geschäftsaufwand) und der möglicherweise darüber hinaus durch den Rat bewilligten, zweckgebundenen Mittel.***

### **§ 20 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Integrationsrates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister schlägt dem Vorsitzenden des Integrationsrates einen Verwaltungsmitarbeiter zur Protokollführung vor.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie soll sich auf die Angaben zu a) bis h) beschränken. Nur sofern erforderlich, ist knapp auf den Sitzungsverlauf einzugehen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Sitzungsbeginn, -ort und Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Integrationsratsmitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse,
- g) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen, bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Integrationsratsmitglied gestimmt hat, bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens.

- h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Sofern ohne Verweigerung der Unterschrift der Vorsitzende das Protokoll ändert, hat er die Änderung schriftlich dem Protokoll beizufügen. Der Integrationsrat entscheidet über das Änderungsbegehren bei Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen, allen Integrationsratsmitgliedern und dem **vom Bürgermeister** bestellten Geschäftsführer zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Integrationsrat in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Jedem Integrationsratsmitglied ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Integrationsrats-sitzung gesetzt worden ist.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.03.2005 außer Kraft.